

Alpenclub Clarida Zürich

Statuten
Ausgabe Oktober 2019

I. Name, Gründung und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Alpenclub Clarida Zürich “ (AC Clarida) besteht seit dem 21. Juni 1904 ein politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60 und folgende des Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich.

II. Zweck

Art. 2

Durch Berg-, Wander- und Skitouren in gemeinsamer, freiwilliger Beteiligung seiner Mitglieder, soll der Aktivsport gefördert- und die Kameradschaft gepflegt werden.

Der AC Clarida besitzt am Uetliberg eine Clubhütte, welche den Mitgliedern des Clubs als Zusammenkunftsort dient.

III. Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern, Veteranen und Ehrenmitgliedern.

Art. 4

Aktivmitglied kann jede Person nach Vollendung des 18. Altersjahr werden, welche vor der Aufnahme mindestens an 2 Anlässen teilgenommen hat.

Die Beitrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung.

Art. 5

Passivmitglied kann jede Person nach Vollendung des 18. Altersjahr werden. Die Beitrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung.

Art. 6

Veteranen werden Mitglieder, welche dem AC Clarida während 25 Jahren als Aktivmitglied angehören.

Art. 7

Mitglieder, welche dem AC Clarida besondere Dienste erwiesen haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 8

Mit dem Eintritt in den AC Clarida verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und allfällige Reglemente anzuerkennen und zu befolgen.

Art. 9

Austrittserklärungen sind jederzeit möglich und schriftlich dem Vorstand zu melden. Der Mitgliederbeitrag des laufenden Jahres ist noch zu bezahlen.

Art. 10

Mitglieder welche dem Clubzweck zuwider handeln, dem Ansehen des Clubs schaden, mutwillig dessen Eigentum beschädigen, die Statuten oder Reglemente missachten, können vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an die nächste Generalversammlung zu, welche endgültig entscheidet.

Art. 11

Ausgetretene Mitglieder müssen den Hüttenschlüssel einem Vorstandsmitglied zurückgeben.

IV. Organisation**Art. 12**

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 13

Die Organe des Clubs sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren)

Die Generalversammlung**Art. 14**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Clubs, sie findet jeweils anfangs des neuen Vereinsjahrs statt.

Art. 15

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV, der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- Wahlen des Präsidenten, des übrigen Vorstandes, der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Aufnahme von neuen Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Veteranen
- Statutenänderungen (kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden)

Art. 16

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann in dringenden Fällen, aufgrund eines Vorstandbeschlusses oder auf schriftlich begründetes Begehren von mindestens 1/3 aller Mitglieder (Aktivmitglieder, Veteranen und Ehrenmitglieder) einberufen werden.

Art. 17

Die Einladung zur Generalversammlung muss spätestens 20 Tage vor der Versammlung erfolgen. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind dem Präsidenten mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Auf Antrag können Wahlen oder Abstimmungen auch geheim erfolgen.

Der Vorstand**Art. 18**

Der Vorstand besteht aus den fünf Mitgliedern:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Hüttenwart

Der Vorstand leitet den Verein und besorgt alle Geschäfte. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selbst.

Art 19

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr mit Wiederwählbarkeit. Bei Rücktritt eines Vorstandmitgliedes muss der Vorstand bis 15. Dezember im Besitze der schriftlichen Kündigung sein.

Art. 20

Die Ausgabenkompetenzen des Vorstandes betragen pro Jahr CHF 1000.-- für nicht wiederkehrende Ereignisse.

Der Vorstand ist im Rahmen seiner Ausgabenkompetenzen zuständig für:

- Jubiläumsveranstaltungen
- Vereinsanlässe
- Neuanschaffungen und den Unterhalt der Clubhütte

Die Kontrollstelle**Art. 21**

Die Kontrollstelle besteht aus einem 1. Revisor und einem 2. Revisor sowie einem Ersatzrevisor. Die Prüfung der Rechnung erfolgt durch mindestens zwei Revisoren.

Die Kontrollstelle erstattet der Generalversammlung Bericht und stellt Antrag betreffend Genehmigung der Rechnungen und Entlastung des Vorstandes.

Die Amtsdauer als 1. Revisor und 2. Revisor beträgt jeweils 2 Jahre. Bei Ausscheiden des 1. Revisors nach zwei Jahren Amtszeit wird der 2. Revisor zum 1. Revisor ernannt, der Ersatzrevisor rückt als 2. Revisor nach.

V. Kassawesen**Art. 22**

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Überschuss der Hüttenkasse
- Kapitalerträgen
- Spenden

Art. 23

Der Mitgliederbeitrag wird auf maximal CHF 100.-- festgesetzt.

Die Mitgliederbeiträge sind bis 30. Juni des laufenden Vereinsjahres zu entrichten.

Art. 24

Das Vereinsvermögen ist in erster Linie bestimmt zur Deckung allfälliger Schäden an der Clubhütte.

VI. Clubtouren**Art. 25**

Jährlich soll ein Jahresprogramm für Clubtouren erstellt werden

Art. 26

Die jeweiligen Tourenleiter führen die Aufsicht über die Clubtouren. Teilnehmer, die sich den Anordnungen des betreffenden Tourenleiters nicht unterziehen, entbinden den Club von jeglicher Verantwortung.

Art. 27

Gäste können mitgenommen werden, sofern diese beim Tourenleiter angemeldet sind.

VII. Allgemeine Bestimmungen**Vereinsvermögen****Art. 28**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen, keinesfalls einzelne Mitglieder oder Vorstandsmitglieder.

Art. 29

Die Mitglieder können Clubeigentum ohne Gebühren benützen, sind aber dem Club gegenüber für allfällige Schäden haftbar.

Bei Nichtmitgliedern gilt bei Benutzung der Infrastruktur der Hütte ein Spenden-Richtbetrag von Fr. 5.00 pro Person.

VIII. Auflösung**Art. 30**

Solange 5 Aktivmitglieder oder Veteranen dem Club angehören, kann derselbe nicht aufgelöst werden.

Art. 31

Wird der Club aufgelöst, so sind die Sachwerte bestmöglichst zu veräussern. Das gesamte Vermögen fällt einer gemeinnützigen Institution zu.

IX. Schlussbestimmung**Art. 32**

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 30. Januar 2016 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom Januar 1997, nebst allen Nachträgen und widersprechenden Beschlüssen.

Zürich, 31. Oktober 2019

Der Präsident
Urs Bösiger

Der Aktuar
David Schlösser